Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4410

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 397) wird wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestages bleiben die Vertreter und Stellvertreter im Amt, bis der neue Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durchgeführt hat."

2. Der folgende neue § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Falle des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Bundestag."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1953

Dr. Pünder
Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion
Dr. Decker Pannenbecker und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 166